

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 831 Fa

Zur Frage, ob ein Straßenbahnunternehmen seine Straßenbahnführer periodisch auf ihren Gesundheitszustand und ihre Fahreignung ärztlich überprüfen lassen muß.

BGH, Urt. vom 30. Juni 1964 - VI ZR 91/63 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

VI ZR 91/63

V e r k ü n d e t
am 30. Juni 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Stadt K [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,
Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Leni L [REDACTED], K [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denden Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Februar
1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 1. März 1961 fuhr ein Straßenbahnzug der Beklagten am Römerhof in Karlsruhe mit unverminderter Geschwindigkeit in eine Rechtskurve. Der Motorwagen entgleiste und riß den Anhänger aus den Schienen, so daß er umstürzte und einen abspringenden Fahrgast tödlich erdrückte. Mehrere andere Fahrgäste, darunter die Klägerin, wurden verletzt.

Bei der Untersuchung der Unfallursache stellte sich heraus, daß der damals 46 Jahre alte Wagenführer Sch. von einem plötzlichen Kollapszustand befallen war, der auf einer hypotonen Kreislaufstörung und anderen krankhaften Erscheinungen beruhte. Das Ermittlungsverfahren gegen Sch. wurde eingestellt, da diesem nach dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung der Schutz des § 51 Abs. 1 StGB zugute kam. Sch. wurde darauf aus dem Fahrdienst herausgenommen. Er war im November 1945 bei seiner Einstellung einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung und später nur einer Untersuchung des Hör- und Sehvermögens unterzogen worden.

Die Beklagte hat ihre Haftung im Rahmen des Haftpflichtgesetzes anerkannt, dagegen bestritten, daß sie für darüber hinausgehenden Schaden, insbesondere für solchen immaterieller Art zu haften habe.

Die Klägerin, die nach ihrem Vortrag mehrere Oberschenkelhalsbrüche erlitten hat und mit einem Dauerschaden rechnen muß, hat um Feststellung gebeten, daß ihr die Beklagte auch den über die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes hinausgehenden Schaden nach dem Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches



zu ersetzen hat. Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe ihren Fahrer in gewissen Abständen ärztlich auf seine Fahrtüchtigkeit untersuchen lassen müssen. Schon eine ärztliche Routineuntersuchung würde die hochgradige Kreislaufstörung des Sch[REDACTED] aufgedeckt und zu seiner Entfernung aus dem Fahrdienst geführt haben. Außerdem hätten frühere Unfälle, in die Sch[REDACTED] verwickelt gewesen sei, Anlaß zu einer ärztlichen Überprüfung des Fahrers geben müssen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage bittet, meint, es könne von ihr nicht verlangt werden, daß sie in laufenden Abständen alle Straßenbahnführer ärztlich untersuchen lasse. Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen ("BO-Strab") verlange nur eine ärztliche Einstellungsuntersuchung und bei über 40 Jahre alten Bediensteten eine Überprüfung des Seh- und Hörvermögens im Abstand von 5 Jahren. Nur wenn Bedenken gegen die körperliche Eignung eines Straßenbahnführers aufgetreten seien, werde von ihr eine ärztliche Untersuchung des Fahrers veranlaßt. Entsprechend werde auch in den Straßenbahnbetrieben anderer Großstädte verfahren. Bei Sch[REDACTED] hätten sich vor dem Unfall keine Anhaltspunkte für eine Fahrunsicherheit oder einen geschwächten Gesundheitszustand ergeben. Aus einer gelegentlichen Verwicklung in ein Unfallgeschehen, wie sie im Dienst eines Straßenbahnführers immer wieder vorkäme, ließen sich keine Rückschlüsse im Sinne des Vortrags der Klägerin ziehen. In keinem Fall sei es zu einer Bestrafung des Sch[REDACTED] wegen eines Verkehrsdelikts gekommen. Bei dem Unfall vom 1. März 1961 habe es sich um ein einmaliges körperliches Versagen eines langjährigen bewährten Fahrers gehandelt, das nicht voraussehbar gewesen sei. Ob eine ärztliche Untersuchung vor dem Unfall die Gründe für dieses Versagen aufgedeckt haben würde, müsse als höchst zweifelhaft erscheinen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Wagenführer Sch [REDACTED] hat die Klägerin in Ausübung des ihm von der Beklagten übertragenen Dienstes widerrechtlich geschädigt. Demgemäß ist die Beklagte der Klägerin nach den Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig, wenn sie sich nicht nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlastet. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß bei der Beurteilung der den Geschäftsherrn treffenden Pflicht der Auswahl und Überwachung von Führern öffentlicher Verkehrsmittel strenge Maßstäbe anzulegen sind. Davon gehen die Vorinstanzen mit Recht aus. Nicht gefolgt werden kann ihnen aber darin, daß hier der Entlastungsbeweis schon deshalb scheitert, weil die Straßenbahnführer in Karlsruhe nicht mindestens vom 45. Lebensjahre an in Abständen auf ihre körperliche Fahrtüchtigkeit ärztlich untersucht worden sind. Die Verordnung zur Durchführung der Straßenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (BO-Strab) vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 250) ordnet im Artikel 1 (Nr. 2 zu § 25 BO-Strab) an, daß die Bediensteten der Straßenbahnen vor ihrer Einstellung in den äußeren Betriebsdienst durch den Arzt auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit zu untersuchen sind. Eine erneute Untersuchung ist nach der Verordnung erforderlich, wenn Zweifel an der Diensttauglichkeit bestehen, insbesondere nach schweren Krankheiten. Ferner ist

nach dieser Vorschrift bei über 40 Jahre alten Bediensteten das Hör- und Sehvermögen und, soweit dienstlich erforderlich, die Farbtüchtigkeit alle 5 Jahre nachzuprüfen. Hat eine Rechtsverordnung aus dem Jahre 1956 in spezieller Weise geregelt, wann die Bediensteten der Straßenbahn aus Gründen der Verkehrssicherheit auf ihre körperliche und geistige Eignung zum Dienst ärztlich zu untersuchen sind, so kann den für die Leitung eines Straßenbahnunternehmens verantwortlichen Personen nur bei Vorliegen besonderer Gründe ein Schuldvorwurf daraus gemacht werden, daß sie nicht allgemein eine strengere ärztliche Prüfung des Gesundheitszustandes der Straßenbahnführer veranlaßt haben, als sie die einschlägige Rechtsverordnung vorsieht. Zwar liegt es nicht fern, daß sich auf die Dauer die Regelung der Durchführungsverordnung zur BO-Strab in diesem Punkte als unzulänglich erweist und daß die Einführung einer periodischen ärztlichen Überprüfung von Straßenbahnführern gefordert werden muß. Hier die Entwicklung im Auge zu behalten und neuen Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung zu tragen, ist aber in erster Linie eine Aufgabe des zum Erlaß der Rechtsverordnung zuständigen Fachministeriums, das von Amts wegen die beteiligten Verkehrskreise hört und auch die obersten Landesbehörden bei einer Änderung der Rechtsverordnung beteiligen muß (Art. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 - BGBl. I S. 832). Vergleicht man die rechtliche Entwicklung auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Fahrgastbeförderung in Kraftfahrzeugen, so ist auch dort durch gesetzliche Vorschriften näher geregelt worden, bei welcher Gelegenheit und in welchen Fristen eine ärztliche Überprüfung der Fahrer erfolgen muß (vgl. § 15 f StVZO in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1960). Wenn diese Regelung

strenger ist als die der Durchführungsverordnung zur BO-Strab, so mag das darauf beruhen, daß der Gesetzgeber glaubte, daß an die Omnibusfahrer durchweg größere Anforderungen zu stellen seien, als an die Straßenbahnführer. Die durch die Verordnungen geschaffene differenzierte Behandlung ist auch dann hinzunehmen, wenn man der Ansicht ist, daß die Stellung gleicher Anforderungen sachgerechter wäre. Jedenfalls geht es nach Ansicht des Senats zu weit, wenn gegen den für den Personaleinsatz verantwortlichen Leiter einer städtischen Straßenbahn der Vorwurf des Verschuldens deshalb erhoben wird, weil er nicht von sich aus ähnliche periodische ärztliche Überprüfungen der Straßenbahnführer eingeführt hat, wie sie das Gesetz bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis für Omnibusfahrer und ihrer nach drei Jahren erforderlichen Verlängerung vorsieht. Im Rahmen der Verschuldensprüfung fällt auch ins Gewicht, daß vergleichbare Straßenbahnbetriebe größerer deutscher Städte durchweg ebenso wie die Beklagte gemäß der Durchführungsverordnung zur BO-Strab verfahren und demgemäß von einer periodischen ärztlichen Überprüfung der Straßenbahnführer absehen. Die Wahrung der Verkehrssicherheit des Straßenbahnbetriebes verlangt es sicherlich, daß die Vorgesetzten die Fahreigenschaften auch bewährter Straßenbahnführer in Abständen überprüfen und daß sie dem Gesundheitszustand gerade älterer Straßenbahnführer besondere Beachtung schenken. Ergibt sich aus Krankmeldungen oder aus Beobachtungen auch nur ein Zweifel, ob ein Straßenbahnführer den Anforderungen des Dienstes in körperlicher und geistiger Hinsicht noch gewachsen ist, so wird die Veranlassung einer gründlichen ärztlichen Überprüfung unerlässlich sein. Darüber hinaus mag sich aus besonderen Vorkommnissen und Erfahrungen, die in einem

einzelnen Betrieb gemacht sind, die Pflicht zur ärztlichen Überprüfung aller älteren Straßenbahnführer herleiten lassen. Dagegen bedeutet es eine Überspannung, wenn aus Anlaß des Straßenbahnunglücks vom 1. März 1961, das nach dem bisherigen Vortrag im Betrieb der Karlsruher Straßenbahn ein einmaliger Vorfall war, der Schuldvorwurf einer allgemein unzureichenden ärztlichen Überwachung der Straßenbahnführer abgeleitet wird, weil die Unzulänglichkeit der in der einschlägigen Rechtsverordnung vorgesehenen ärztlichen Überwachung offenkundig sei und durch den Unfall nur bestätigt werde. Vom Ergebnis her darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Haftpflichtgesetz die Deckung der vermögensrechtlichen Schäden der Körperverletzung innerhalb der Grenzen des § 7 a HaftpflG gesichert hat.

Da die Feststellung der deliktsrechtlichen Haftung der Beklagten mit der von den Vorinstanzen gegebenen Begründung nicht gehalten werden kann, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Ob die Beklagte hinsichtlich der speziellen Überwachung des Sch [REDACTED] den Entlastungsbeweis aus § 831 Abs. 1 Satz 2 führen oder nachweisen kann, daß der Schaden auch bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt entstanden wäre, wird der Tatrichter zu prüfen haben.

Die Sache war daher an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Engels .

Bundesrichter Dr. Bode
ist beurlaubt.

Dr. Hauß

Engels

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner